

## Compliance & Risk Newsletter

---

Ausgabe 4/2014

November 2014

### Inhaltsverzeichnis

Whistleblowing im Mittelstand	3
News	6
Termine	9
Impressum	13



Der Monat November geht bald zu Ende und wir nähern uns mit großen Schritten dem Weihnachtsfest und dem Jahreswechsel 2014/2015. Grund genug ein kurzes Fazit zu ziehen und über das bald hinter uns liegende Jahr nachzudenken.

Für die Creditreform Compliance Services GmbH war es ein bewegtes, intensives und auch ein erfolgreiches Jahr. Das Dienstleistungs- und Seminarangebot wurde erweitert, die Kongress-Partnerschaften wurden intensiviert und es wurden erfolgreich Compliance-Stammtische in München und Frankfurt am Main etabliert, die in 2015 fortgeführt werden.

Wir bedanken uns bei den Lesern des Compliance & Risk Newsletters und bei allen Gastautoren, welche durch ihre interessanten Beiträge diesen Newsletter mitgestaltet haben und hoffen auch künftig auf reges Interesse beim Lesen.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine ruhige und erholsame Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr 2015 sowie für die vor Ihnen liegende Zeit Gesundheit, ein glückliches Händchen und persönlich viel Erfolg.

Silvia Rohe  
Geschäftsführung

sowie Ihr Team der Creditreform Compliance Services

## Whistleblowing im Mittelstand

### Hintergrund

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt hat der Gesetzgeber für die Branche der Banken und Finanzdienstleister eine Vorschrift eingeführt, die bemerkenswertes Potential hat: Als Chance, wenn sie als positiver Beitrag zur Unternehmenskultur verstanden wird, als Hemmschuh und Risiko, wenn ihr Nutzen und ihre Sinnhaftigkeit nicht klar ist.

Seit 2014 nennt das Kreditwesengesetz in seinem § 25a als Pflichtbestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation „einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens an geeignete Stellen zu berichten.“

Das heißt nichts anderes, als dass jeder Finanzdienstleister, jede Bank und Sparkasse einen anonymen Whistleblowing-Prozess einzurichten hat und dass dieser Prozess als erforderlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Compliance- und Corporate-Governance-Organisation zu verstehen ist.

In diesem Beitrag soll der Kreis weiter gezogen werden: Es ist nicht nur für Banken und Finanzdienstleister, sondern für alle mittelständischen Unternehmen fraglich, ob ein solcher Prozess sinnvoll ist – oder ob hier ein weiterer Schritt zur Überregulierung gegangen wird. Fakt ist, dass in größeren Unternehmen solche Prozesse

zum Standard gehören, dass im Mittelstand hier aber keine Flächendeckung abzusehen ist.

### Definition

Werfen wir einen Blick auf die Definition: Ein Whistleblower bringt wichtige, kritische und geheim gehaltene Informationen ans Tageslicht. Zu diesen Informationen gehören beispielsweise rechtswidrige Zustände oder Verbrechen wie Korruption, Insiderhandel oder Datenmissbrauch.



Das Aufdecken von rechtswidrigen Zuständen und rechtswidrigem Verhalten ist vorbehaltlos zu begrüßen – dennoch tun sich viele Unternehmen schwer, einen Nutzen in einem formalisierten Whistleblowing-Prozess zu sehen.

### Nutzen

Die Einrichtung eines Whistleblowing-Systems ist nicht nur mit Aufwand verbunden, sondern auch mit einer Reihe erwünschter und unerwünschter Folgen. Die Frage ist erlaubt und notwendig, ob denn ein solches System überhaupt Nutzen bringen kann?

Einmal abgesehen von der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften gibt es drei wesentliche Komponenten, die einen Nutzen für das Unternehmen darstellen können:

- » Das Unternehmen dokumentiert nach innen und außen, dass die Einhaltung normativer Standards und geltender Gesetze ein Bestandteil der Unternehmenskultur ist und dass es aktiv dazu beiträgt, Missstände aufzudecken. Dies kann der Reputation des Unternehmens und der Wahrnehmung als verlässlicher Partner helfen.
- » Ein solcher Prozess kann in der Tat wirtschaftliche, rechtliche und rufschädigende Risiken aufdecken. Dies kann die Risiken im Unternehmen tatsächlich messbar senken und dient damit nicht nur der Haftungsabwehr, sondern wird beispielsweise das Rating des Unternehmens und damit die Finanzierungskosten positiv beeinflussen.
- » Richtig aufgesetzt kann ein solcher Prozess die Kommunikationskultur des Unternehmens nachhaltig positiv beeinflussen: Ist ein mittelständisches Unternehmen von etablierter und traditioneller Top-Down-Kommunikation geprägt, kann das authentische Implementieren eines Bottom-Up-Prozesses helfen, alte Zöpfe abzuschneiden und das Thema Kommunikation im Unternehmen neu zu denken.

So nützlich diese Wirkungsweisen in der theoretischen Betrachtung sein mögen – sie sind wertlos, wenn das Top-Management und die Aufsichtsgremien das Thema nicht zu ihrer ureigenen Herzaufgabe machen. Ein Whist-

leblowing-Prozess, der von Gleichgültigkeit oder Unwillen des Top-Managements begleitet ist, ist bestenfalls ein zahnloser Tiger, schlimmstenfalls eine Sollbruchstelle im Unternehmen.

## Erfolgsfaktoren

Aus der Einrichtung von Whistleblowing-Systemen bei Finanzdienstleistern heraus konnten drei wesentliche Erfolgsfaktoren ausgemacht werden, die darüber entscheiden, ob ein solches System eher als Bereicherung, als Belastung oder als lästige Pflichterfüllung wahrgenommen wird: Die Führungsgrundsätze des Unternehmens, die Wahrung der Vertraulichkeit und die Unternehmenskultur.

### **I. Führungsgrundsätze**

Die Einrichtung eines Whistleblowing-Systems kann im Widerspruch zu den faktischen Führungsgrundsätzen eines Unternehmens stehen, wenn diese eher patriarchalisch und auf Angst und Abschreckung gebaut sind: In diesem Fall stellt ein Whistleblowingsystem einen Frontalangriff auf die Führungskultur des Unternehmens dar. Ein Unternehmen mit einer aktiven Fehlerkultur und mit transparenten Informationswegen hingegen wird kaum Mühe haben, ein solches System zu schaffen und mit Leben zu füllen.

### **2. Wahrung der Vertraulichkeit**

Die Forderung, dass ein meldender Mitarbeiter auch persönlich zu seiner Enthüllung steht ist verständlich, greift aber zu kurz: Häufig sind es die direkten Vorgesetzten oder die Führungsetagen des Unterneh-

mens, in denen ein Fehlverhalten wahrgenommen wird und der Mitarbeiter befindet sich in der schwächeren Position; er läuft Gefahr, am Ende des Tages moralischer Sieger und arbeitslos zu sein – von weitergehenden Repressionen und Drohszenarien soll hier gar nicht gesprochen werden. Hier kann schon in mittelgroßen Einheiten die Anonymität schützen – auch technische Lösungen wie beispielsweise die Zurverfügungstellung offener Postfächer oder anonymisierter Meldevordrucke können hier schon einfache und sinnvolle Maßnahmen sein. Dies dient darüber hinaus der Beweissicherung und kann durch ein geeignetes und innovatives Dokumentenmanagementsystem effizient unterstützt werden. Eben solche verfügen heute bereits über die notwendige technische Flexibilität, geeignete Dokumente bzw. Vorlagen sowie dazugehörige Workflows verfügbar zu machen, um die Weiterleitung dieser sensiblen Informationen an vertrauenswürdige Stellen sicherzustellen.

### 3. Konsequenz

Auch wenn die rechtliche Vorgabe des § 25a KWG nur die Meldung an geeignete Stellen fordert, so ist das Unternehmen doch gut beraten, wenn es Prozesse festlegt, wie im Falle einer berechtigten Meldung mit einem kritischen Sachverhalt umzugehen ist – Konsequenz in der Aufdeckung von strafbaren Handlungen kann nur Konsequenz im Umgang mit strafbaren Handlungen nach sich ziehen und ist gemeinsam zu planen und zu denken. Auch dies kann prägend für das Unternehmen sein.

### Fazit

Meine These zum Thema „Whistleblowing im Mittelstand“ ist daher eine sehr einfache: Es ist nicht die Frage, ob die Einrichtung eines solchen Systems aus der Perspektive des Risikomanagements und aus Fragen der guten Unternehmensführung heraus sinnvoll sein kann – das wird niemand ernsthaft bestreiten wollen. Genauso wenig wird man aber bestreiten können, dass ein falsch aufgesetztes und falsch kommuniziertes System großen Schaden anrichten kann – von der Mitarbeitermotivation über die Frage, wie Führung im Unternehmen gelebt wird bis hin zur gesamten Unternehmenskultur.

Da, wo ein transparentes System gewollt ist, wo verstanden wird, dass gelebtes Risikomanagement und gelebte Corporate Governance eben auch aktive Konfliktfähigkeit des gesamten Systems voraussetzt, da wird die Einrichtung eines Whistleblowing-Systems zu einem echten Asset, zu einer echten Risikoreduzierung und zu einem Fortschritt in der Unternehmenskultur. Der Wille des Top-Managements, Transparenz und Offenheit sind gute Rahmenbedingungen, um ein effizientes System zu planen und zu implementieren.

### Der Autor



Volker Lüdemann (43)  
Dipl.-Bankbetriebswirt,  
Unternehmensberater,  
Lehrbeauftragter für Compliance  
& Corporate Governance an der  
Hochschule Osnabrück

## News

### **Banken-Kartell muss Millionenstrafe zahlen**

Die EU-Kommission hat am 21.10.2014 wegen Manipulation von Zinssätzen weitere Geldbußen gegen Banken verhängt.



Die Schweizer Großbanken UBS und Credit Suisse, sowie die US-Bank JP Morgan müssen insgesamt eine Buße von 32 Millionen Euro zahlen, da sie an einem Franken-Zinskartell teilgenommen haben. Dabei soll JP Morgan 2007 Referenz-Preise für Zinsderivate in Schweizer Franken manipuliert haben. Hier ging es um Geld-Brief-Spannen im Handel mit kurzfristigen Zinsderivaten. Wegen dieses Kartells bekam die Bank eine Strafe von 10,5 Millionen Euro. Beteiligt waren neben der Royal Bank of Scotland - die als Kronzeuge straffrei ausging - auch die beiden Schweizer Großbanken UBS und Credit Suisse, die 12,6 beziehungsweise 9,2 Millionen Euro zahlen müssen.

Zusätzlich erhielt JP Morgan eine Strafe über 62 Millionen Euro. Die Bank hatte 2008 und 2009 bei der Festsetzung des Libor-Referenzzins für den Franken mit der Royal Bank of Scotland Absprachen getätigt. Letztere ging straffrei aus, da sie den Fall aufgedeckt hatte und erneut als Kronzeuge auftrat.

[dpa/rtr]



- » 9,6 Milliarden Euro musste JP Morgan im November 2013 wegen fragwürdiger Hypothekengeschäfte zahlen.
- » 1,5 Milliarden Euro mussten 13 britische Institute und Kreditkartenaussteller (u.a. Barclays, HSBC, RBS) wegen falscher Kundenberatung im August 2013 zahlen.
- » 1,1 Milliarden Euro musste UBS Ende 2012 wegen Zinsmanipulation zahlen.
- » 774 Millionen Euro musste die niederländische Rabobank im Oktober 2013 wegen dem Libor-Skandal zahlen.
- » 700 Millionen Euro musste die Deutsche Bank Ende 2013 wegen Zinsmanipulation zahlen.

## Devisenskandal: 5 Großbanken müssen zahlen

In Großbritannien, der Schweiz und den USA haben die Aufsichtsbehörden gegen fünf Großbanken Strafen in Höhe von insgesamt knapp 3,4 Milliarden Dollar (2,7 Milliarden Euro) verhängt.

Die Institute hatten die sogenannten Referenzkurse (von den Banken festgelegte Wechselkurse) manipuliert. Der Devisenskandal ist jedoch nur einer von vielen, die nach und nach aufgedeckt wurden. Im Mittelpunkt der Ermittlungen stand allerdings zunächst die US-Hypothekenkrise.



Die fünf Großbanken einigten sich mit den Ermittlern außergerichtlich, um einen öffentlichen Prozess zu vermeiden.

Die Geldbußen verteilen sich wie folgt:

- » UBS 799 Millionen Dollar
- » Citigroup 668 Millionen Dollar
- » JP Morgan 662 Millionen Dollar
- » Royal Bank of Scotland 634 Millionen Dollar
- » HSBC 618 Millionen Dollar

Die Strafen hatten sich bereits angedeutet, da die Banken Rückstellungen im Hinblick auf Strafzahlungen gebildet hatten.

Die Deutsche Bank hat zuletzt erklärt, dass sie im Devisenskandal nach bisherigem Erkenntnisstand nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Die Ermittlungen dauern noch an. Momentan laufen eine Vielzahl von rechtlichen Auseinandersetzungen gegen die Deutsche Bank, u.a. auch wegen der Libor-Affäre. Das Institut hat seine Rückstellungen für offene Rechtsstreitigkeiten auf drei Milliarden Euro erhöht.

Die UBS steht auch weiterhin im Visier der Ermittler. Die Schweizer Aufsichtsbehörde FINMA hat organisatorische Maßnahmen angeordnet und die Umsetzung soll durch einen unabhängigen Dritten überwacht werden. Die FINMA stellte „schwerwiegendes Fehlverhalten“ von Mitarbeitern im Devisenhandel und im Handel mit Edelmetallen fest. Außerdem hat die FINMA gegen elf involvierte Personen bei der UBS ein Enforcementverfahren eröffnet. Die Mitarbeiter aus dem Devisenhandel müssen mit einem Händler- oder Berufsverbot rechnen.

Bei der UBS scheint keine Ruhe reinzukommen, denn auch der Devisenskandal ist mit der Geldbuße nicht abgeschlossen. Laut dem Quartalsbericht der Bank laufen weitere Untersuchungen bei der US-Notenbank Fed, der britischen Strafverfolgungsbehörde für schwere Betrugsfälle und der Hongkonger Geldmarktbehörde HKMA. Außerdem ermitteln das US-Justizdepartement und die Schweizer Wettbewerbskommission.

[rei/dpa/rtr]

## Ex-Landesbankchef wegen Bestechung verurteilt

Der frühere BayernLB-Chef Werner Schmidt wurde Ende Oktober 2014 schuldig gesprochen und bekam eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Außerdem er eine Geldstrafe von 100.000 Euro an die Staatskasse zahlen und er muss für die gesamten Verfahrenskosten aufkommen.



Schmidt hatte gestanden den früheren Kärntner Regierungschef Jörg Haider im Zusammenhang mit dem Kauf der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) bestochen zu haben.

Nach mehr als 50 Prozesstagen löste sich der Hauptvorwurf der Staatsanwaltschaft endgültig auf. Sie hatte versucht das Gericht zu überzeugen, dass die ursprünglich acht beschuldigten Vorstände vorsätzlich Geld der BayernLB beim Einstieg in die HGAA veruntreut hätten. Zwei wurden vorzeitig aus dem Verfahren entlassen, gegen vier weitere wurde der Prozess mangels fehlender Beweise und gegen Geldauflagen von 5.000 – 20.000 Euro im August eingestellt.

Schmidts letzter Mitangeklagter und ehemaliger Vorstandskollege Rudolf Hanisch eine Auflage von 50.000 Euro bezahlen, gilt nun aber als unbescholtener Mann.

Die Übernahme der Hypo Group Alpe Adria hatte sich 2007 als Millionen Desaster für die Bayerische Landesbank und die Steuerzahler erwiesen. Die HGAA wurde 2009 notverstaatlicht. Allerdings ist der Streit um die HGAA noch nicht beendet, denn der Freistaat Bayern hat eine Verfassungsklage in Österreich gegen die geplante Abwicklung eingereicht. Die BayernLB soll als früherer Eigentümer 800 Millionen Euro zahlen und auf die Rückzahlung alter Kredite von der HGAA verzichten – so die Pläne von Österreich.

[dpa/rtr]



## Termine

### **Workshop: Erstellung einer Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen**

Die BaFin fordert für alle dem Geldwäschegesetz unterliegenden Finanzdienstleister eine institutsspezifische Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen, in der die individuelle Gefährdungslage dokumentiert wird und die institutsspezifisch zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden. Es handelt sich dabei um eine vollständige Bestandsaufnahme der Risikosituation, bei der sämtliche kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen Risiken identifiziert, erfasst und kategorisiert werden.

### **Ziel des Workshops**

Ziel des Workshops ist es, mit Ihnen gemeinsam zu erarbeiten, wie eine Gefährdungsanalyse aussehen könnte. Individuelle Fragestellungen können gerne geklärt werden.

### **Inhalte des Workshops**

- » Die Grundlagen der Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen
- » Aktuelle aufsichtsrechtliche und prüfungsrelevante Anforderungen
- » Anlass, Aufbau, Gliederung und Struktur
- » Vorgehen bei einer Bestandsaufnahme
- » Risikobewertung
- » Handlungsstrategien
- » Anwendungshinweise und Erfahrungen aus der Praxis

## **Referenten**



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Dr. Veronika von Heise-Rotenburg ist seit 2009 Leiterin des Bereiches Risikomanagement sowie Prokuristin bei der Hannover Leasing Automotive GmbH. Seit 2010 doziert sie u.a. für die Themen MaRisk, und Risikomanagement

## **Teilnahmegebühr**

€ 749,- zzgl. MwSt.



Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

## **Termin & Veranstaltungsort**

Datum: 3. Dezember 2014  
Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr  
Veranstaltungsort: Düsseldorf



## **Schriftliche Anmeldung**

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter [www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)

## Compliance & Kommunikation

(Mit Worten bewegen – in Gesprächen und Präsentationen)

### Seminarziel

Ob Sie einen Statusbericht kurzweilig vermitteln, Entscheidungen prägnant verkünden oder ein Fachthema eingängig verankern wollen: Als Vertreter der Compliance Ihres Unternehmens sind alle Augen auf Sie gerichtet. Ihr Auftreten entscheidet über den Erfolg! Um Vorgesetzte ins Boot zu holen oder Kollegen zu überzeugen, ist es dabei unerlässlich, sowohl den Kopf als auch das Herz Ihres Gegenübers zu erreichen.

### Seminarinhalte

- » Stärke zeigen, wenn es heiß hergeht: **Überzeugend wirken** durch Haltung/Stand, Gestik und Stimme.
- » Auf den Punkt gebracht – Ihre **Kernbotschaft**
- » PowerPoint: Warum weniger mehr ist und wie Sie Inhalte gekonnt in Szene setzen.
- » Mit Vergleichen, Anschauungsobjekten und Demonstrationen die **Gesprächspartner/Zuhörer erreichen**.
- » Die Präsentation von Zahlen: anschaulich statt abstrakt
- » Hilfe, es läuft anders als geplant: **Umgang mit Widerständen**

### Zielgruppe

Führungskräfte und Mitarbeiter aus dem Compliance-Bereich.

## Referentin



Andrea Joost ist Expertin für wirkungsvolles Reden und sprachliche Cleverness. Die studierte Diplom-Betriebswirtin (BA) war viele Jahre Vertriebsdirektorin einer großen Investmentgesellschaft, bevor sie sich mit ihrem eigenen Unternehmen

selbstständig machte. Ihr Buch „Mit Worten bewegen: Präsentationen und Reden, die wirklich begeistern“ ist im Dezember 2012 im Wiley-VCH-Verlag erschienen. In ihren Vorträgen, Workshops und Einzelberatungen zeigt sie den Teilnehmern, wie sie mit Freude vor ihrem Publikum agieren und ihre Botschaft so transportieren, dass sie wirklich ankommt.

## Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.



Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

## Termin & Veranstaltungsort

Datum: 3. März 2015

Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Anmeldeschluss: 20. Januar 2015

Veranstaltungsort: Düsseldorf

## Schriftliche Anmeldung

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)



## Seminar „Ein Jahr nach MaRisk“

Die Ausgestaltung der Compliance-Funktion folgte unmittelbar aus den bereits am 01.01.2013 in Kraft getretenen MaRisk der BaFin. Der Hintergrund für die erneute Überarbeitung der Mindestanforderungen lag dabei schwerpunktmäßig in bis dahin noch nicht implementierten internationalen Regulierungsvorgaben. Im AT 4.4.2 wurde die Compliance-Funktion verpflichtend für Institute und übernimmt die Rolle des „überwachenden Beraters“. Dafür ist ein kultureller Wandel und die Einrichtung einer Compliance-Kultur erforderlich.

### Ziel des Seminars

Ziel des Seminars ist es Ihnen einen Überblick über die derzeitige Gestaltung der Compliance-Funktion nach MaRisk zu geben. Wir bringen Sie auf den neusten Stand und stellen Ihnen Umsetzungsmöglichkeiten vor.

### Inhalte des Seminars

- » Organisation der Compliance-Funktion
- » Einbettung und Schnittstellen
- » Implementierung einer Compliance-Strategie
- » Compliance-Handbuch
- » Compliance-Jahresbericht
- » Compliance Risk Assessment
- » Ausblick

## Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Dr. Veronika von Heise-Rotenburg ist seit 2009 Leiterin des Bereiches Risikomanagement sowie Prokuristin bei der Hannover Leasing Automotive GmbH. Seit

2010 doziert sie u.a. für die Themen MaRisk, und Risikomanagement

## Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.



Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

## Termin & Veranstaltungsort

Datum: 10. März 2015

Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf



## Schriftliche Anmeldung

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)

## Banken im Dialog

Die Veranstaltung „Banken im Dialog“ findet am 2. Dezember 2014 im Breidenbacher Hof a Capella Hotel in Düsseldorf statt. Es erwarten Sie spannende Vorträge zu den Themen Neukundengewinnung, optimale Standortplanung, intelligentes Kampagnenmanagement, Mobile Marketing und Vertriebssteuerung.



### Das Programm:

- » Neukundengewinnung bei der TAR-GOBANK anhand innovativer Geomarketing- und Segmentierungsansätze
- » Standort- und Potenzialsimulationen mit Hilfe von innovativen Management-Analysertools
- » Big Data und Digitalisierung – Quo Vadis Marketing Automation?
- » Mobile-Marketing & mobile Touchpoints im Bankenumfeld
- » Berücksichtigung von kunden- und produktbasierten Scorewerten in der Vertriebssteuerung von Banken und Sparkassen

Weitere Informationen finden Sie unter [www.microm-online.de](http://www.microm-online.de)

## Impressum

### Herausgeber

Creditreform Compliance Services GmbH

Hellersbergstraße 14

41460 Neuss

Tel: +49 2131 109-1089

Fax: +49 2131 109-81089

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)

[info@creditreform-compliance.de](mailto:info@creditreform-compliance.de)

Amtsgericht Neuss HRB 4213

USt-IdNr.: DE120690803

### Geschäftsführung

Silvia Rohe

### Redaktion, Layout und Satz

Julia Mohr

### Weitere Autoren dieser Ausgabe

Volker Lüdemann

### Bildnachweis

fotolia

### Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet oder vervielfältigt werden.

Creditreform Compliance Services übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

## CCS-ReMo

Die Vielzahl an rechtlichen Anforderungen stellt die Compliance-Funktion vor wachsende Herausforderungen. Sie fordern einen immer höheren zeitlichen und personellen Aufwand.

Die neuen Vorschriften der MaRisk AT 4.4.2 stellen dabei aktuell eine besondere Herausforderung dar. Mit dem Rechtsnorm-Monitoring „CCS-ReMo“ erhalten

Sie eine regelmäßige Aktualisierung und Dokumentation der relevanten neuen, geänderten oder weggefallenen Rechtsnormen.

### Ihre Vorteile:

- » Dieser Service ist auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt und Sie bekommen lediglich die Änderungen, die für Ihr Institut relevant sind – behalten Sie den **vollen Überblick**
- » Sie sind **compliant** durch **aktuelle** und vollständige Informationen
- » **Zeitersparnis** und Entlastung der Mitarbeiter

Das „CCS-ReMo“ ist speziell für **kleine Institute** geeignet.

[www.creditreform-compliance.de](http://www.creditreform-compliance.de)

